



**Begründung:**

Die hauptberufliche Wachbereitschaft führt als freiwillige Leistung auf Antrag Türöffnungen durch. Diese Leistung ist kostenpflichtig. In der Vergangenheit wurde vermehrt von den Antragstellern die Bitte geäußert, die Gebühr für die Türöffnung an Ort und Stelle in bar zu bezahlen. Eine Barzahlung ist bisher nach den Vorschriften dieser Satzung nicht möglich. Mit der Aufnahme des neuen § 7 Abs. 3 in die Satzung wird somit dem Wunsch der Emdener Bevölkerung entsprochen und die Barzahlung ermöglicht.

Die Einführung der Barzahlung bei Türöffnungen wurde mit dem FD Stadtkasse und dem Rechnungsprüfungsamt besprochen und wird von diesen begrüßt.

Die Gebühren für die Türöffnung müssen mehrfach im Rahmen der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden. Die Möglichkeit der Barzahlung kann auch dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand im FD Stadtkasse zu minimieren.

Aufgrund der neu angeschafften Fahrzeuge ist der Kosten- und Gebührentarif um folgende Positionen zu erweitern:

Position	2.5.8 Mehrzweckfahrzeug (MZF)	20,-- €
	2.5.9 Mehrzweckboot (MZB)	30,-- €

Die bisherige Position 2.5.8 „je sonstiges technisches Hilfeleistungsgerät“ wird zu Position 2.5.10.

Mit der Einführung der Möglichkeit der Barzahlung bei Türöffnungen ist es erforderlich, den Preis für Zylinderschlösser als Verbrauchsmittel zu pauschalisieren.

Die Ziffer 5 des Kosten- und Gebührentarifs wird daher unterteilt in die Position 5.1 „Löschmittel jeder Art (Schaumbinder, Pulver), Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Wespenbekämpfungsmittel, Einwegölsperren, usw“. Für diese Verbrauchsmittel werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10% berechnet sowie in Position 5.2, die die pauschalisierte Gebühr von 20,-- € für ein Zylinderschloss enthält.